

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 05. April 2012

Nummer **11**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Landtagswahl 13.05.12 - Sitzung Kreiswahlausschuss	193
Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport	194
Ordnungsbehördliche Verordnung - Schutz Naturdenkmale	196
Vereinbarung Durchführung "eAT-Adressänderungen"	204
Öffentliche Zustellung	206
Brüggen: Bebauungsplan Bra/29 "Brüggener Str./Solferinostr."	207
Bebauungsplan Bra/28 "Agrisstraße"	209
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2012	211
Grefrath: 3. Änderung Bebauungsplan Gr 6	
"An der Dorenburg"	211
Kempen: Bebauungsplan Nr. 144 - Klosterhof	213
Bebauungsplan Nr. 145 - An der Kreuzkapelle	215
Gestaltungssatzung An der Kreuzkapelle	217
Gestaltungssatzung Hoerenmey/An der Furth	221
Einsicht Wählerverzeichnis Landtagswahl am 13.05.2012	224
Öffentliche Zustellung Übergangsmittelteilung	226
Nettetal: Straßenumbenennung und Straßenbenennung	227
27. Änderungssatzung Benutzung der Krankenkraftwagen	229
Tönisvorst: Satzungsänderung Bebauungsplan Tö-32	
"Westring/Vorster Straße"	230
1. Änderungssatzung Vergnügungssteuersatzung	230
Öffentliche Zustellung	231
Viersen: Sitzung für das Jugendamt	232
85. Änderung Flächennutzungsplan "Kölnische Straße/ Kroanefeld"	234
Bebauungsplan Nr. 105 "Kölnische Straße/Kroanefeld"	236
83. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaikanlage Reimes Heide"	238
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 236 "Photovoltaik- anlage Reimes Heide"	240
Einleitung Umlegungsverfahren Bebauungsplan Nr. 23-4 "Solferinostraße"	242
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern	246
Sparkasse Krefeld	246
Sparkasse Krefeld	247

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Landtagswahl am 13. Mai 2012; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zu- lassung der Wahlvorschläge

Am Mittwoch, 11. April 2012, findet um 17.00 Uhr im Peterborough-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer nach § 3 Abs. 3 LWahlO
2. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 für die Wahlkreise 51 - Viersen I und 52 - Viersen II nach § 25 LWahlO

Die Sitzung ist öffentlich.

Viersen, 26.03.2012

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 193

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen!



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum Ortsanruf, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Erste Änderungssatzung vom 30.03.2012 zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/ Krankentransport) vom 25.11.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 29.03.2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport vom 25.11.2010) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, Ziffern 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

1.1	Grundgebühr für den Einsatz des Rettungswagen (RTW)	338,00 EUR
1.2	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW beträgt die Grundgebühr für jede Person	169,00 EUR

2. Artikel 1, Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:

2.1	Für den Einsatz des Notarztes wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sind bei einem Einsatz mehrere Personen vom Notarzt notfallmedizinisch zu versorgen, wird für jede behandelte Person die volle Grundgebühr berechnet	253,00 EUR
2.2	Grundgebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	222,00 EUR
2.3	Bei der notfallmedizinischen Versorgung mehrerer Personen bei einem Einsatz beträgt die Grundgebühr für das NEF für jede Person	111,00 EUR

3. Artikel 1, Ziffern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung

3.1	Grundgebühr für den Einsatz eines Krankentransportwagen (KTW)	216,00 EUR
3.2	Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Personen in einem KTW beträgt die Grundgebühr für jede Person	108,00 EUR

Artikel 2

Die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarzdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarzdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 30.03.2012

In Vertretung

gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 194

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2012 zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 2 und 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009, Teil I Nr. 51, 2542) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) v. 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.03.2012 für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegenden Bereiche des Kreises Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Schutzgegenstand, -grund und Abgrenzung

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen werden als Naturdenkmale festgesetzt und sind auf Dauer zu erhalten. Die Liste ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei den in der Liste erfassten Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 m breiten Grundstücksstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.
- (2) Die Naturdenkmale werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit festgesetzt.
- (3) Die genauen Lagen der unter Schutz gestellten Einzelschöpfungen der Natur sind in 52 Kartenauszügen (Auszüge aus der Deutschen Grundkarte) eingetragen. Die Kartenauschnitte sind Bestandteil dieser Verordnung und können beim Landrat des Kreises Viersen - untere Landschaftsbehörde - während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 - Schutzzinhalt

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen, also auch der Wurzeln, oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.
 - b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie z. B. das Errichten, Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Bänken oder Zäunen.
 - c) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.
 - d) Straßen, Wege oder Stellplätze herzustellen oder zu verändern oder die geschützte Fläche zu verdichten, zu befestigen, zu verfestigen, zu versiegeln oder in anderer Weise zu verändern. Befestigen, Verfestigen oder Verdichten erfolgt u.a. durch stän-

diges Befahren und den Einsatz von Wegebaumaterialien, auch von wassergebundenen Wegedecken.

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenabtrag oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
- f) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
- g) das Aufbringen, Einbringen, Einsetzen, Lagern oder Anbringen von Mitteln oder Stoffen bzw. Gegenständen, die die Entwicklung des Baumes oder die visuelle Erscheinung des Naturdenkmales beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Streuen von Salzen.
- h) den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern.
- i) im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal ein Feuer zu entzünden.
- j) im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder im Bereich des Naturdenkmales einzusetzen. In hängigem Gelände ist die Anlage von Silagemieten und die Lagerung von Düngemitteln hangaufwärts des Naturdenkmales im Abstand von weniger als 50 m verboten. Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlamm und Gülle.

(3) Unberührt von den genannten Verboten bleiben:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht
- b) Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen des Kreises Viersen als untere Landschaftsbehörde.

(4) Maßnahmen aus dem unter Abs. 3 a) genannten Grund bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Viersen als untere Landschaftsbehörde, es sei denn, Gefahr im Verzug erfordert unverzügliches Handeln. In diesem Fall sind die Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde möglichst sofort anzuzeigen.

(5) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat alle Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen des Kreises Viersen als untere Landschaftsbehörde zu ermöglichen und zu dulden, die zur dauerhaften Erhaltung des Naturdenkmales und zur nachhaltigen Sicherung des Schutzgrundes notwendig sind. Im Einzelnen können dies beispielsweise sein:

- Schnittmaßnahmen in der Krone
- Kronensicherungen
- Stamm- und Aststabilisierungen
- Behandlung von Rinden- und Holzschäden
- Baumumfeldverbesserungen durch Entsiegelung, Bodenlockerung und Düngung.

Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen entscheidet im Einzelfall der Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde.

(6) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat den Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde unverzüglich über nachteilige Veränderungen am Naturdenkmal zu unterrichten, die die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht beeinträchtigen.

- (7) Der Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat dem Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde einen Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Befreiungen

Nach § 67 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 69 LG kann der Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz 20 Jahre.

Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 30.03.2012 zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen

- Liste der geschützten Einzelschöpfungen der Natur, geordnet nach Stadt- und Gemeindegebieten -

Lfd Nr	Bezeichnung des ND		Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück	Eigentümer
1	1.01	1 Rotbuche (Fagus sylvatica)	Gemeinde Brüggen Vor dem Eingang des Hauses Burgwall 5 in Brüggen	Brüggen-Born 54 830, 846	Helmich, Peter, Prof. Dr. Gemeinde Brüggen
2	2.01	1 Blutbuche (Fagus sylvatica 'Atropunicea')	Gemeinde Grefrath in der Parkanlage des Klosters in Mülhausen	Oedt 3 204	Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau e.V.
3	3.02	1 Winterlinde (Tilia cordata)	Am Hagelkreuz an der Kreuzung Kerkener Straße/Terwelpstraße	Kempen 41 507	Kreis Viersen

4	3.04	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Stadt Kempen an der Rheinstraße 8 in Tönisberg	Tönisberg 13 95, 96, 159 ,160 sowie 10 518	Deutsche Telekom AG, Stadt Kempen
5	3.05	1 Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Stadt Kempen in der Grünanlage zwi- schen Burgring und Burganlage in Kempen	Kempen 45 330	Kreis Viersen
6	4.01	1 Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i> ' <i>Atropunicea</i> ')	Stadt Nettetal auf dem katholischen Friedhof in Leuth	Leuth 1 66	Stadt Nettetal
7	4.02	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> ' <i>Atropunicea</i> ')	Stadt Nettetal auf dem Grundstück Bahn- hofstr. 2 in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen 24 749 und 750	Raiffeisen- Warengen- ossenschaft Schwalm-Nette EG, Niederkrüch- ten/ Nowicki, Ariel
8	4.03	1 Mammutbaum (<i>Sequoiadendron</i> <i>giganteum</i>)	Stadt Nettetal in der Grünanlage an der Stadtmauer hinter der evangelischen Kirche in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen 23 1186 und 1192	Stadt Nettetal Schouren, Gottfried und Schouren, Ruth, geb. Boden
9	4.06	1 Mammutbaum (<i>Sequoiadendron</i> <i>giganteum</i>)	Stadt Nettetal im Garten des Hauses Lobbericher Straße 19 in Breyell	Breyell 35 953	Heinrich, Maria Gorissen, Alice Maria
10	4.08	1 Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Stadt Nettetal vor dem Haus Süchtelner Straße 30 in Lobberich	Lobberich 12 647, 593, 666	Heinen, Josef und Heinen, Angelika, geb. Kaiser/ Stadt Nettetal
11	4.11	1 Atlaszeder (<i>Cedrus atlantica</i>)	Stadt Nettetal im Garten der Villa Selbach an der Niedieckstraße in Lobberich	Lobberich 9 116	Selbach, Dunja
12	4.12	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> ' <i>Atropunicea</i> ')	Stadt Nettetal im Garten der Villa Selbach an der Niedieckstraße in Lobberich	Lobberich 9 10	Selbach, Dunja
13	4.13	1 Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i> ' <i>Pendula</i> ' - Hängebuche)	Stadt Nettetal im Garten der Villa Selbach an der Niedieckstraße in Lobberich	Lobberich 9 116	Selbach, Dunja

14	4.15	1 Mammutbaum (<i>Sequoiadendron giganteum</i>)	Stadt Nettetal im Garten des Hauses Leutherheide 32 in Breyell – Leutherheide	Breyell 2 19	Garde, Dr. Tim
15	4.17	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> , <i>Atropunicea</i>)	Stadt Nettetal nördlich des Hauses Vorbruch 60c in Breyell	Breyell 34 353, 249	Stenzel, Fritz- Dieter und Sten- zel, Klara Helene, geb. Hardt/ Roettges, Heinrich
16	4.19	1 Silberahorn (<i>Acer saccharinum</i>)	Stadt Nettetal in der Gartenanlage des Hauses Josefstr. 51 in Breyell	Breyell 35 799, 800	Guenther, Eduard Guenther, Petra, geb. Kircher/ Hoffmanns, Maria
17	4.20	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> , <i>Atropunicea</i>)	Stadt Nettetal in der Gartenanlage des Hauses Josefstr. 49 in Breyell	Breyell 35 800, 799	Hoffmanns, Maria/ Guenther, Eduard Guenther, Petra, geb. Kircher
18	4.21	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Stadt Nettetal in der Gartenanlage nörd- lich des Hauses Furth 8 in Breyell	Breyell 19 118, 129	Lehnen, Anna Johanna, geb. Syben/ Stadt Nettetal
19	5.01	1 Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Gemeinde Niederkrüchten am Haupteingang des RAF- Flugplatzes an der B 230 in Elmpt	Elmpt. 35 565	Bundesrepublik Deutschland F - Bundesfinanzver- waltung
20	5.02	1 Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	Gemeinde Niederkrüchten westlich des Hauses Elmpt in einer Parkanlage an der Heinrichstraße 6 in Elmpt	Elmpt 14 480	Gemeinde Nieder- krüchten
21	5.03	1 Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	Gemeinde Niederkrüchten am Haus Poststraße 9 in Elmpt	Elmpt 14 517	Kleeschulte, Rai- ner und Irene
22	5.05	1 Roßkastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemeinde Niederkrüchten an der katholischen Kirche St. Bartholomäus in Niederkrüchten	Niederkrüch- ten 14 487, 389, 529	Katholische Kir- chen- gemeinde St. Bar- tholomäus/ Welters, Karl Gerhard/ Gemeinde Nieder- krüchten
23	5.06	1 Mammutbaum (<i>Sequoiadendron giganteum</i>)	Gemeinde Niederkrüchten in der Gartenanlage des Wohnhauses Mittelstraße 122 (B221)/ An Felderhausen in Nieder- krüchten	Niederkrüch- ten 14 425	Jansen, Martha, geb. Rosen

24	5.07	1 Eßkastanie (<i>Castanea sativa</i>)	Gemeinde Niederkrüchten im Garten der Häuser Parkstraße 3 und 5 in Niederkrüchten	Niederkrüchten 14 565, 566 und 389	Peters, Heinz, Günter und Ursula Meisel, Marcus und Iris Welters, Karl Ger- hard
25	5.08	1 Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Gemeinde Niederkrüchten in der Gartenanlage des Wohnhauses Mittelstraße 122 (B221)/ An Felderhausen in Nieder- krüchten	Niederkrüchten 14 425	Jansen, Martha, geb. Rosen
26	6.03	1 Fächerblattbaum (<i>Ginkgo biloba</i>)	Gemeinde Schwalmtal in der Parkanlage des Hauses Bethanien "Haus Maria im Klee" in Waldniel	Waldniel 74 842, 838	Bethanien Kinder- und Jugenddorf e.V.
27	6.04	3 Mammutbäume (<i>Sequoiadendron giganteum</i>)	Gemeinde Schwalmtal am Haus Ungerather Stra- ße 9 - Haus Bethanien in der Parkanlage des Hau- ses "Maria im Klee" in Waldniel	Waldniel 74 838	Bethanien Kinder- und Jugenddorf e.V.
28	6.05	2 Blutbuchen (<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>)	Gemeinde Schwalmtal auf dem evangelischen Friedhof am Häsenberg in Waldniel	Waldniel 71 685, 688	Evangelische Kir- chengemeinde Waldniel Gemeinde Schwalmtal
29	6.06	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>)	Gemeinde Schwalmtal an der katholischen Kirche St. Anton an der Polmann- straße - K 20 - in St. Anton	Amern 19 401	Katholische Kir- chen- gemeinde St. An- ton - Fabrikfonds -
30	6.07	Kastanienallee (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Gemeinde Schwalmtal Kastanienallee im Bereich zwischen Ungerather Stra- ße und der B 230 im Orts- teil Waldniel	Waldniel 45 78, 79, 84, 85, 208, 287, 292, 301 - 306, 318, 319, 323, 332, 333, 620, 626, 629, 830, 997, 1068, 1071, 1080, 1081 u. 1187.	Friedlein, Kurt/ Issels, Marianne/ Geneschen, Paul/ Gehre, Guido und Gehre, Ulrike, geb. Pieck/ Seider, Katharina/ Gemeinde Schwalmtal/ Klug, Dr. Hans- Helmut u. Klug- Knopp, Hille/ Wolters, Helmut u. Wolters, Anna Maria/ Kraft, Franz u. Kraft, Petra/ Renkes, Klaus/ Schöwe, Günter/ Kleine, Werner E. W. u.

					<p>Kleine, Beate Elfriede/ Amrath, Artur u. Amrath, Doris/ Pieck, Gertrud/ Engelmann, Marc u. Engelmann, Gabriele/ Mevißen, Peter/ Makowski, Andreas u. Makowski, Renate/ Franken, Thomas u. Franken, Eva-Maria Lieselotte, geb. Claßen/ Dohmen, Heinz G. M. u. Dohmen, Elfriede/ Bethanien-Werke e.V. Harich, Rudolf Wege, Lore vom</p>
31	6.08	1 Robinie (Robinia pseudoacacia)	Gemeinde Schwalmtal auf dem katholischen Friedhof im Ortsteil Amern- St. Anton	Amern 19 278, 208	Gemeinde Schwalmtal
32	6.09	1 Esche (Fraxinus excelsior)	Gemeinde Schwalmtal auf dem katholischen Friedhof im Ortsteil Amern- St. Anton	Amern 19 278	Gemeinde Schwalmtal
33	6.10	3 Linden (Tilia cordata)	Gemeinde Schwalmtal auf dem katholischen Friedhof im Ortsteil Amern- St. Anton	Amern 19 278, 49, 190	Gemeinde Schwalmtal/ Gemeinnützige Wohnungsgesell- schaft für den Kreis Viersen AG
34	7.01	2 Eiben (Taxus baccata)	Stadt Tönisvorst auf dem Eduard-Heinkes- Platz in Vorst	Vorst 17 955, 1527, 1255	Gzella- Naschberger GbR
35	8.03	3 Eichen (Quercus robur)	Stadt Viersen an der Kaisermühle in Viersen	Viersen 54 129	Stadt Viersen
36	8.04	1 Eiche (Quercus robur)	Stadt Viersen am Kriegerehrenmal an der Bebericher Straße in Vier- sen	Viersen 149 19 und 138,139	Stadt Viersen

37	8.08	1 Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) 8	Stadt Viersen an der Luzienkapelle an der Kapellenstraße in Boisheim	Boisheim 15 368, 369, 475	Katholische Kir- chen- gemeinde St. Pe- ter - Fabrikfonds -/ Stadt Viersen
38	8.10	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea')	Stadt Viersen im Garten des Hauses Theodor-Frings-Allee 8 in Dülken	Dülken 65 478	Cozzolino, Patrizia Antwerpen, Chris- tian
39	8.11	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea')	Stadt Viersen im Casinogarten in der Nähe des Ausganges Lin- denstraße in Viersen	Viersen 94 380	Stadt Viersen
40	8.12	1 Mammutbaum (<i>Sequoiadendron</i> <i>giganteum</i>)	Stadt Viersen in der Parkanlage des Rheinischen Landeskran- kenhauses in Süchteln	Süchteln 51 10	Landschaftsver- band Rheinland - Rhein. Landeskli- nik Viersen
41	9.01	1 Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	Stadt Willich auf dem Parkplatz des Hauses Hauptstraße 109 in Neersen	Neersen 12 442	Opazo, Primo Lo- pez
42	9.02	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Stadt Willich am Minoritenplatz, Ecke Eichenweg in Neersen	Neersen 12 1525, 1524, 1527	Stadt Willich
43	9.04	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> 'Atropunicea')	Stadt Willich in der Parkanlage des Gymnasiums St. Bernhard in Schiefbahn	Schiefbahn 24 483	Stadt Willich

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 30.03.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst und Willich über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“

Auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.50) - zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 376) – wird zwischen dem Kreis Viersen

- nachstehend Kreis genannt -

und den folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Gemeinde Brüggen
Gemeinde Grefrath
Stadt Kempen
Stadt Nettetal
Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Tönisvorst
Stadt Willich

- nachstehend Städte und Gemeinden genannt -

aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Kreisausländerbehörde Viersen und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sind neben der Ausländerbehörde des Kreises Viersen die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte und Gemeinden übernehmen für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.
- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.

- (3) Für fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis übernimmt die Kosten für die erforderlichen Adressaufkleber.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Bei der Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Aufenthaltsverordnung keine Gebühr erhoben werden kann.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises Viersen durch die Kreisverwaltung der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2013 - danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

41747 Viersen, 01.02.2012

für den Kreis Viersen:
gez. Ottmann
Landrat

für die Gemeinde Brüggen:
gez. Gottwald
Bürgermeister

für die Gemeinde Grefrath:
gez. Lommetz
Bürgermeister

für die Stadt Kempen:
gez. Rübo
Bürgermeister

für die Stadt Nettetal:
gez. Wagner
Bürgermeister

für die Gemeinde Niederkrüchten:
gez. Winzen
Bürgermeister

für die Gemeinde Schwalmtal:
gez. Schulz
Bürgermeister

für die Stadt Tönisvorst:
gez. Goßen
Bürgermeister

für die Stadt Willich:
gez. Heyes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Tönisvorst und Willich über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

41747 Viersen, 19.03.2012

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 204

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Birgit, Maria Jennen**, letzte bekannte
Anschrift: **Niederkrüchten**, jetziger Aufenthaltsort
unbekannt, ist am **23.03.2012** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 st,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen,
da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der
Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und
mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
eingesehen und in Empfang genommen werden auf
meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als
zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.03.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 206

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“

erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut durchgeführt.

Die Aufstellung Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, den Spielraum für den Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäuden sowie für die Neuerrichtung von Gebäude zu erweitern. Gleichzeitig soll durch planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben sichergestellt werden, dass bei Veränderungen im Bestand sowie bei Neuerrichtung von Gebäuden das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohnbereiches nicht beeinträchtigt wird.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

16.04.2012 bis einschließlich 16.05.2012

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienstsstelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 16.05.2012 ist die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Bra/29 „Brüggener Straße / Solferinostraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 29.03.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht

Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Bra/29 „Brüggener Straße /
Solferinostraße“

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“

erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/28 „Agrisstraße“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ziel der Planung ist es, den Spielraum für den Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäude sowie für die Neuerrichtung von Gebäuden zu erweitern. Gleichzeitig soll durch planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben sichergestellt werden, dass bei Veränderungen im Bestand sowie bei Neuerrichtung von Gebäuden das städtebauliche Erscheinungsbild des Wohnbereiches nicht beeinträchtigt wird.

Das von der Planung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

16.04.2012 bis einschließlich 16.05.2012

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 16.05.2012 ist die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Bra/28 „Agrisstraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 29.03.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2012.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2012 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), in der Zeit vom 10. bis 24. April 2012 im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 26. April 2012 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 30. März 2012

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 211

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“;
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 27. März 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **16.04.** bis **18.05.2012** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Zu der Bebauungsplanänderung liegt folgendes Fachgutachten vor: Artenschutzprüfung

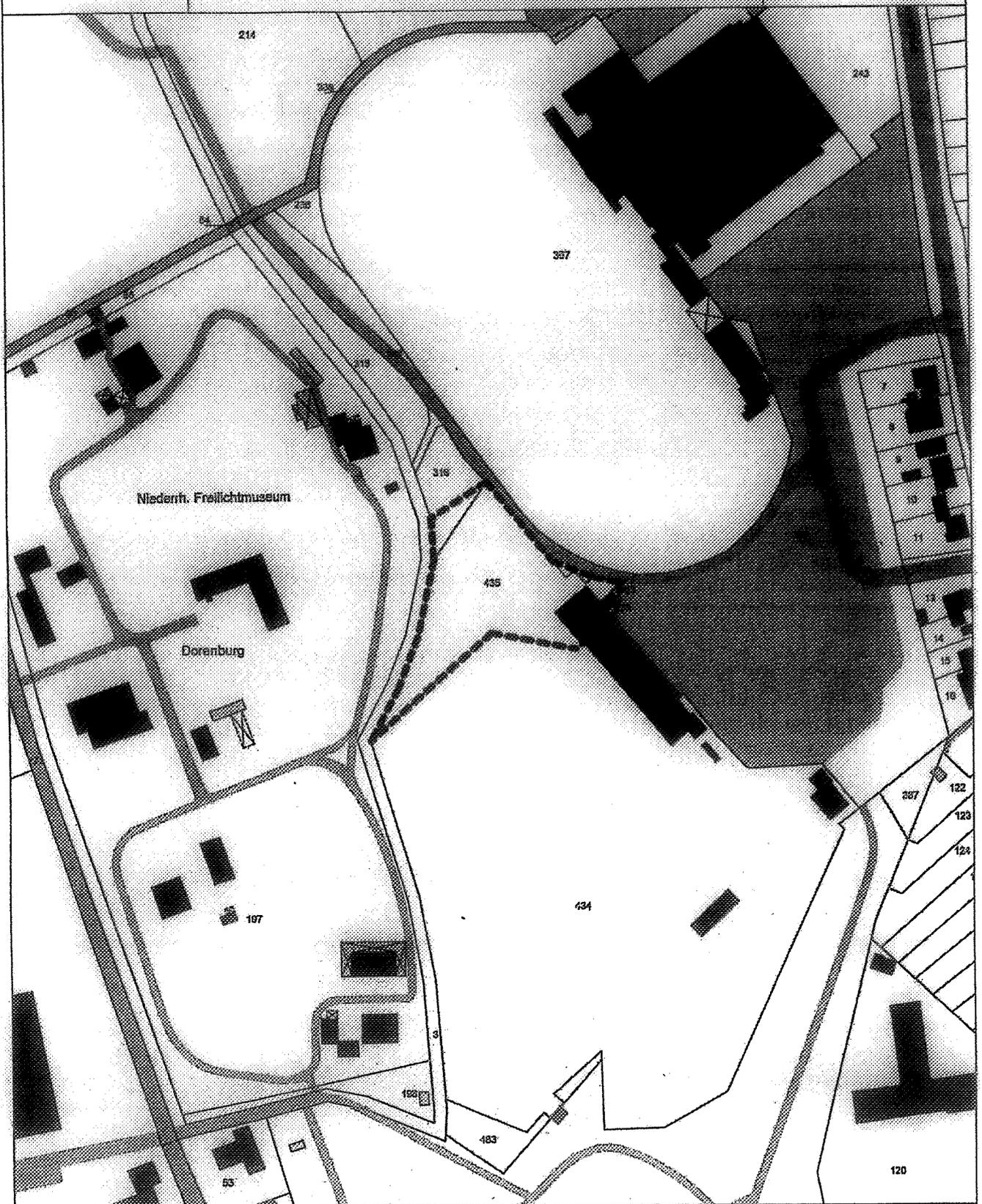
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 7, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

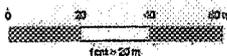
Grefrath, den 28.03.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

--- Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“



M 1 : 2000



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.144 -Klosterhof- Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 20.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 144 -Klosterhof- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen das Umfeld der ehemaligen Kreisverwaltung und späteren Polizeigebäudes zwischen dem ehemaligen Franziskanerkloster, der Orsaystraße und der Burgstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 144 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 144 -Klosterhof- wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Rübo

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.145 –An der Kreuzkapelle- Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 20.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 145 -An der Kreuzkapelle- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen der Straße An der Kreuzkapelle, der St. Töniser Straße und dem Kempener Außenring.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

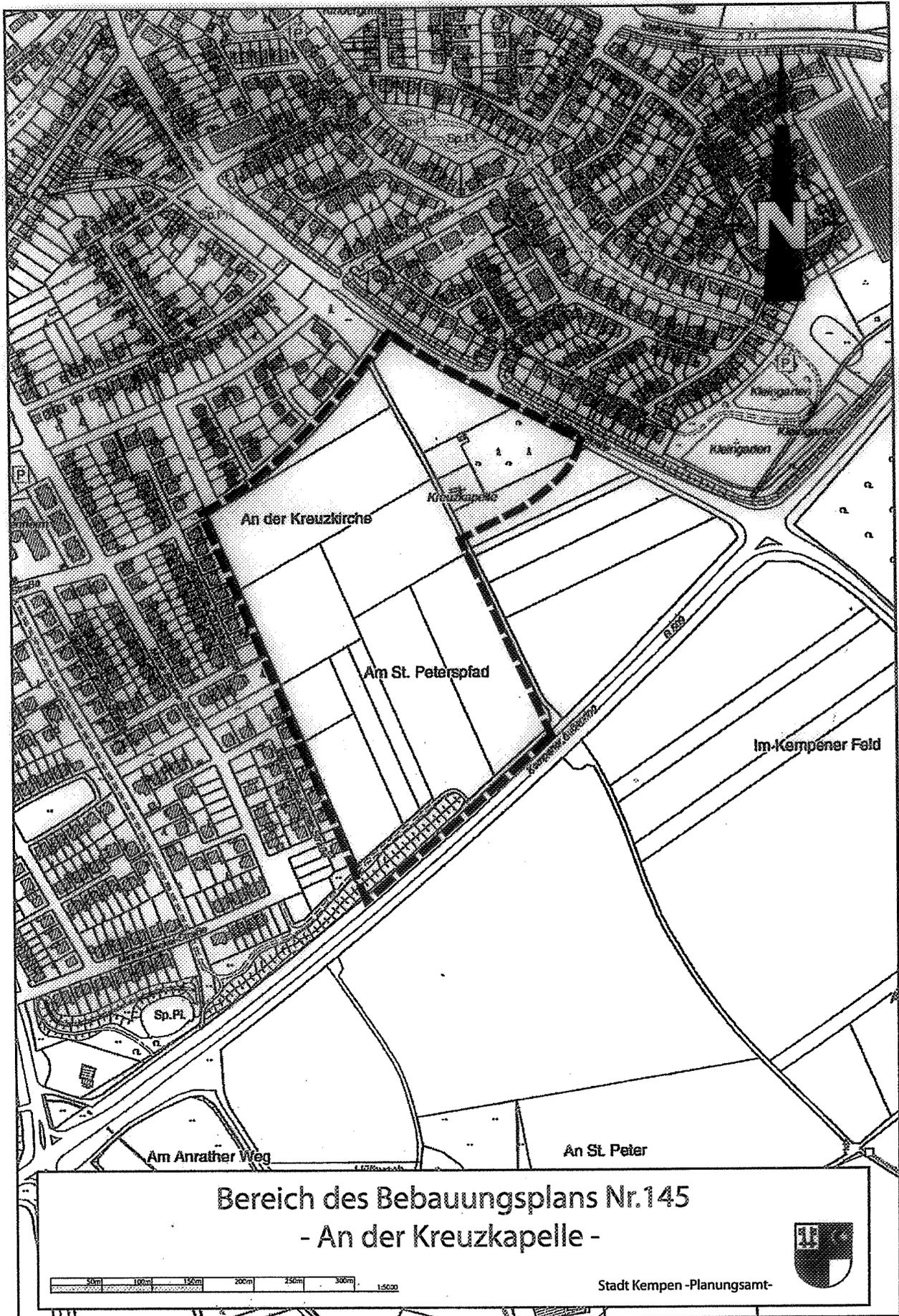
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der

Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung für den Bereich An der Kreuzkapelle Stadtteil Kempen vom 22.03.2012

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung) :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Wohngebiet im Bereich An der Kreuzkapelle im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich ist im Gestaltungsplan (§ 2) kenntlich gemacht.

§ 2 Gestaltungsvorschriften in zeichnerischer Form - Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan enthält die Vorschriften über die zulässigen Dachformen, Dachneigungen und Dachneigungsrichtungen. Er legt darüber hinaus den Geltungsbereich der Satzung fest. Außerdem gliedert er den Geltungsbereich der Satzung in Bereiche, die mit A, A₁, B, C und D bezeichnet sind. (s. Anlage)

§ 3 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Bauflucht, d. h. ohne Gebäudeversprung und mit gleicher Sockel- und Drempelhöhe auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen, Dachneigungen und Dachneigungsrichtungen

Die zulässigen Dachformen, Dachneigungen und Dachneigungsrichtungen sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

2.2 Dacheindeckungen

In den Bereichen A und A₁ sind die geneigten Dachflächen in vorbewittertem Zink oder dunklem Bedachungsmaterial auszuführen. Gründächer sind zulässig.

Im Bereich B sind nur dunkelbraune und dunkelgraue bis schwarze Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

In den Bereichen C und D sind neben dunkelbraunen und dunkelgrauen bis schwarzen auch rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Gauben und Zwerchgiebeln darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen. Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.

Die Breite von Zwerchgiebeln und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Gauben und Zwerchgiebel in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbesondere Gauben oder Zwerchgiebel müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. ½ der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

In den Bereichen A und A₁ sind Außenwände als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch geschlämmte Mauerwerksflächen und Holzverkleidungen zulässig.

Die Außenwände des Staffelgeschosses sind optisch in Material und Farbe vom Hauptbaukörper abzusetzen. Zulässig für das Staffelgeschoss sind verputzte Außenwände (Farbe weiß und Pastelltöne) oder Holzverkleidungen (naturfarben, weiß und Pastelltöne).

Im Bereich B sind die Außenwände nur als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig.

In den Bereichen C und D sind neben Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen auch verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß und Pastelltönen zulässig. Außerdem sind Konstruktionen mit Holz sowie Holzskelettbauten zulässig.

4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

5. Sockel und Drepel

In den Bereichen A und A₁ sind Sockel nur bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.

In den Bereichen B, C und D sind Sockel nur bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drepel sind in den Bereichen B, C und D nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden sind auf Teilabschnitten auch höhere Drepel zulässig, sofern diese Abschnitte max. 40% der jeweiligen Gebäudebreite ausmachen.

Als Drepelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschossdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Dies gilt nicht für den A₁ – Bereich (Mehrgenerationenwohnprojekt).

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken oder offenen Zäunen bis zu 1,0 m Höhe abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten. (Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.

Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront zulässig.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Sie müssen zur Straßenverkehrsfläche einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m einhalten. Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

Entlang öffentlicher Grünflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Grünfläche gepflanzt werden.

Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen auch bis zu 9,00 m lange und 2,00 m hohe Sichtschutzwand – gemessen von der vorderen Hausflucht bis 4,00 m Hinterkante Gebäude

- zulässig.

Die Wand ist in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen. Der seitliche Abstand zu Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die angrenzende öffentliche Fläche.)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gestaltungsplan mit Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

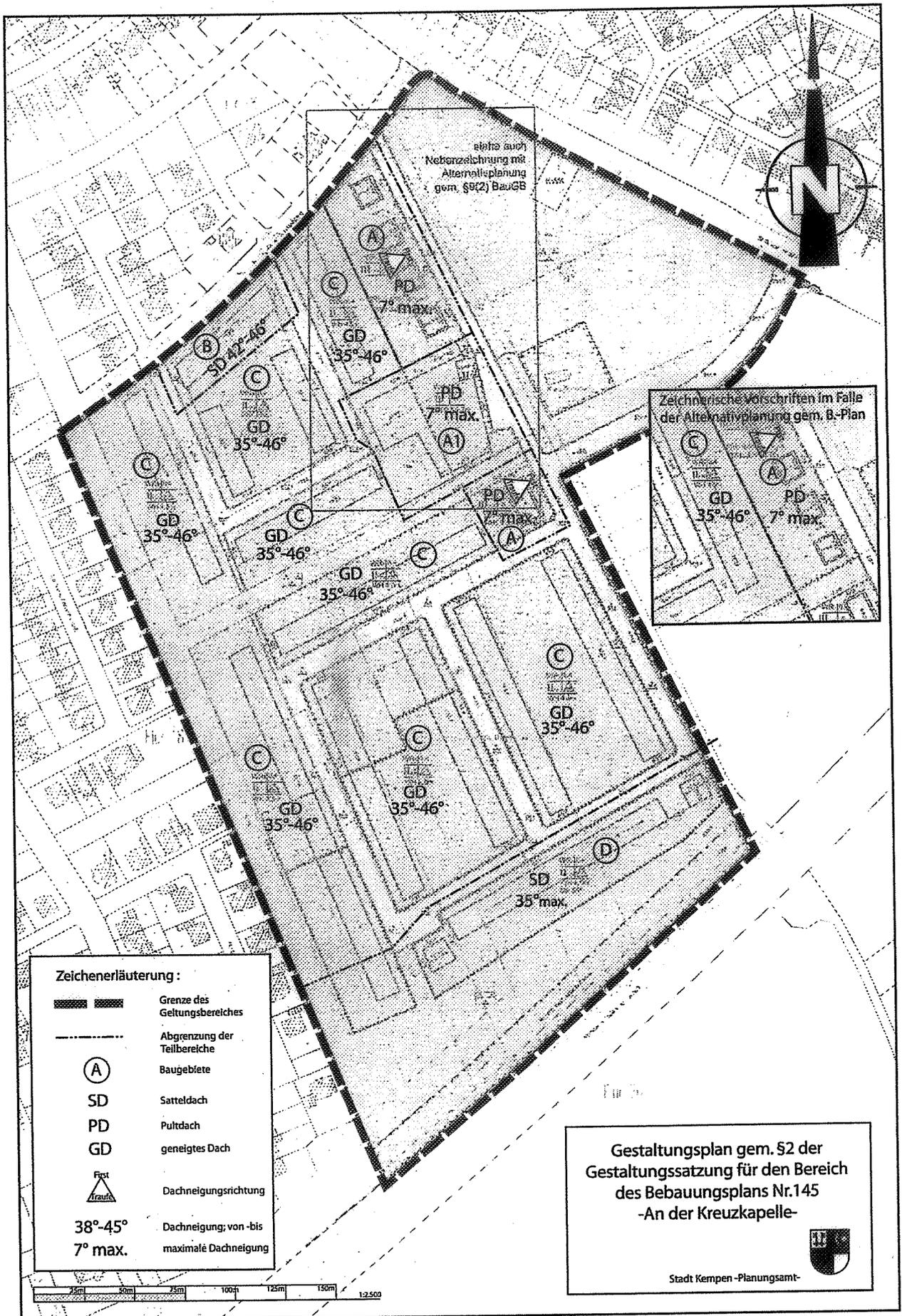
Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung für den Bereich Hoerenmey/An der Furth Stadtteil St. Hubert vom 22.03.2012

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung) :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wohngebiete beiderseits der Straßen „An der Furth“, „Am Uhlengarten“, „Tümpweg“, Am Hoerenbroich“ im Stadtteil St. Hubert - Voesch. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht (Übersichtsplan s. Anlage).

§ 2 Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlicher Bauflucht, d. h. ohne Gebäudeversprung, und mit gleicher Sockel- und Drempelhöhe auszuführen. Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind bei den Wohngebäuden nur Satteldächer mit Dachneigungen von 38 – 48 ° zulässig.

2.2 Dacheindeckungen

Es sind nur dunkelbraune, dunkelgraue und anthrazitfarbene Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene

zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Die Breite von Zwerchgiebeln und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbes. Gauben oder Zwerchgiebeln müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. 1/2 der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

Die Außenwände sind nur als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig.

4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

5. Sockel und Drempel

Sockel sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Drempel sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden sind auf Teilabschnitten auch höhere Drempel zulässig, sofern diese Abschnitte max. 40% der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drempelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschossdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Ausgenommen hiervon sind die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe sowie mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,5 m einhalten.

(Bezugshöhe ist die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. vorhandene Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche.)

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig. Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront – zulässig.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

Entlang öffentlicher Grünflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

Als Einfriedung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist eine bis zu 9,00 m lange und 2,00 m hohe Sichtschutzwand – gemessen von der vorderen Hausflucht bis 4,00 m Hinterkante Gebäude – zulässig.

Die Wand ist in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

Der seitliche Abstand zu Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die vorhandene Oberkante der angrenzenden öffentlichen Fläche.)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

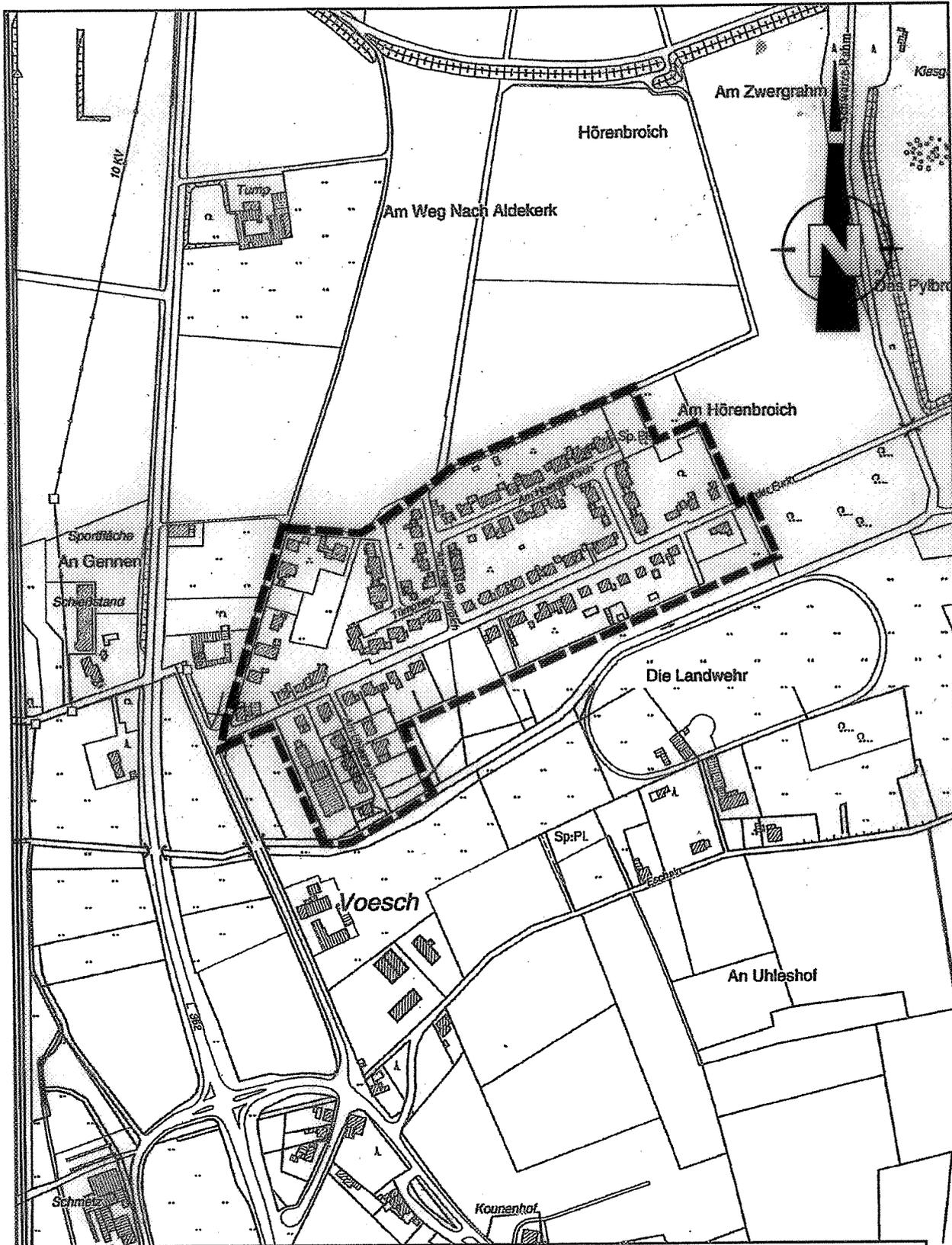
Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 22.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bereich der Gestaltungssatzung
 - Hoerenmey / An der Furth -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahl - / Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Kempen

wird in der Zeit vom **23. April bis 27. April 2012** (20. – 16. Tag vor der Wahl)

während der folgenden Öffnungszeiten von

8.00

 bis

16.00

 Uhr
und am

26.04.2012

 von

8.00

 bis

18.00

 Uhr,

(Ort der Einsichtnahme)
Stadtverwaltung Kempen - Rathaus -, Erdgeschoss, Zimmer 21, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2012, spätestens

am **27. April 2012** bis

16.00

 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Anschrift)
Stadt Kempen, Der Bürgermeister, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nr. und Name angeben)

52 Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses **Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das **Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r**,

5.2 ein/e **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r**,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das **Wählerverzeichnis** - bis zum **27. April 2012** - versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das **Wählerverzeichnis** aufgenommen worden ist,

c) wenn seine /ihre **Berechtigung** zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das **Wählerverzeichnis** entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von in das **Wählerverzeichnis** eingetragenen **Wahlberechtigten** bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, bei der **Gemeindebehörde - Bürgermeister der Stadt Kempen - Wahlamt** -, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Buttermarkt 1, 47906 Kempen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die **Schriftform** gilt auch durch **Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail** oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Fermündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e **behinderte/r Wahlberechtigte/r** kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e **Wahlberechtigte/r** glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte **Wahlschein** nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12. Mai 2012 bis 12.00 Uhr**, ein neuer **Wahlschein** erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines **Wahlscheines** noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu **berechtigt** ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kempen, den 27. März 2012

Stadt Kempen
Der Bürgermeister

gez. Rübo
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 224

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Wladimir Saib, geb. 03.10.1970 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 21.03.2012 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 21.03.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 226

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Straßenumbenennung und Straßenbenennung

Der Ausschuss für Stadtplanung des Rates der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2011 beschlossen, das Straßenteilstück zum ehemaligen Bahnwärterhaus von „An der Landwehr 1 bzw. 20“ in „Am Bahnwärterhäuschen“ umzubenennen bzw. zu benennen.

Eine Karte mit der Darstellung der Straße ist der Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Die Umbenennung bzw. Benennung dieser Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Umbenennung bzw. Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, im Zimmer 304 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

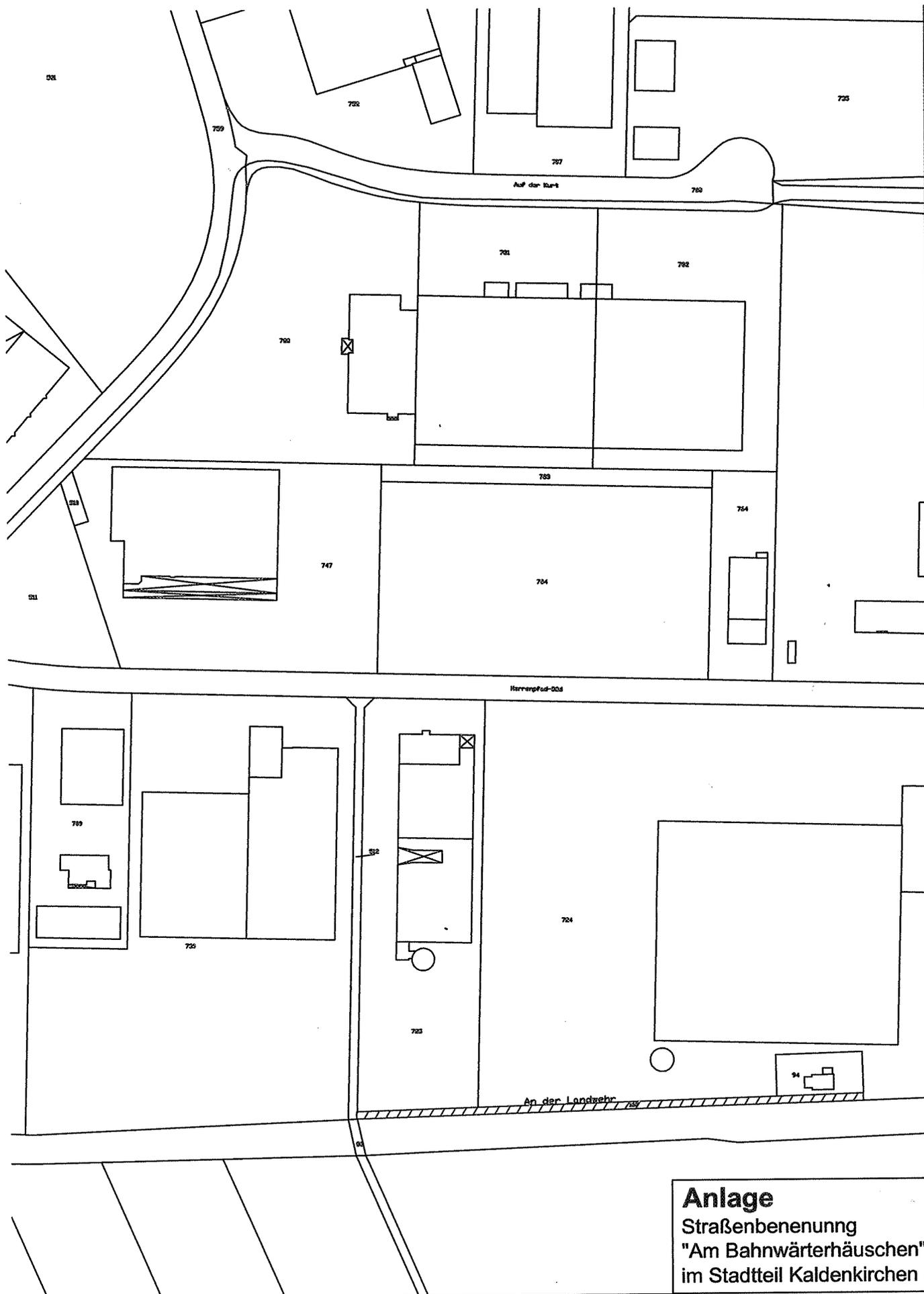
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Nettetal, den 20. März 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete



Anlage
 Straßenbenennung
 "Am Bahnwärterhäuschen"
 im Stadtteil Kaldenkirchen

Abl. Krs. Vle. 2012, S. 227

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

27. Änderungssatzung vom 29.03.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 23.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 750), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Nettetal im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) 441,97 EUR
- b) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) 245,84 EUR
- c) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1b) für Einsatz des Notarztes 196,14 EUR

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 27. Änderungssatzung vom 29.03.2012 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 23.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 29.03.2012

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 229

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.05.1992 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, im Stadtteil St.Tönis vom 21.03.2012.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW S.232) in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.05.1992 über örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, Stadtteil St. Tönis, wird wie folgt ergänzt:

1.1.3 Für Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind die Dachform und Dachneigung freigestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-32 „Westring/Vorster Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 21.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 7/S. 73

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 230

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Änderungssatzung vom 26.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 (veröffentlicht im Tönisvorster Amtsblatt Nr. 17 vom 30.09.2010) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei
Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
200 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung vom 26.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,c die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 26.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 7/S. 74

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 230

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) werden die an

**Frau Regina Bongartz,
zul. Hermann-Hesse-Str. 24,
47918 Tönisvorst**

gerichteten Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 02.03. und 13.03.2012, Kassenzeichen 01014200.8/0100, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Bescheide können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 7/S. 74

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 231

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Viersen zuständig.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Sie werden vom Rat der Stadt Viersen gewählt. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 12, § 7 Kommunalwahlgesetz. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.
- (3) 9 der 15 Mitglieder sind Ratsmitglieder und stimmberechtigt nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII.
- (4) 6 der 15 Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII.

Die im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ha-

ben das Recht, mindestens 24 Personen (12 Mitglieder sowie 12 Stellvertreter) vorzuschlagen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Im übrigen findet § 4 AG-KJHG Anwendung.

§ 4 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter) oder seine Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts in Mönchengladbach bestellt wird;
 4. eine Person als Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem Direktor des Arbeitsamtes in Krefeld bestellt wird;
 5. eine Person als Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsicht bestellt wird;
 6. eine Person als Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde des Kreises Viersen bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle ihrer Religionsgemeinschaft bestellt;
 8. eine Person als Vertretung des Stadtjugendringes, soweit der Stadtjugendring nicht über ein Mitglied nach § 3 Abs. 4 der Satzung vertreten ist;
 9. eine Person als sachkundiger Einwohner auf Vorschlag des Arbeitskreises für Behindertenfragen Viersen.
 10. zwei Vertreter als sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Jugendforums der Stadt Viersen
- (2) Fraktionen des Rates, die nicht gem. § 3 Abs. 3 im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen.

- (3) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 10 und nach Abs. 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 5 Vorsitz

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören (§ 3 Abs. 3).

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung. Ihm obliegt die Vorberatung des städt. Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss stellt Richtlinien und Grundsätze auf für
- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch oder aufgrund Landesrecht geregelt werden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über
- a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 1 Ziff. 1 AG-KJHG).
- (6) Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aufzustellen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz - JGG). Ihm obliegt auch die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer in den Ausschüs-

sen für Kriegsdienstverweigerung und für die Wahl der Beisitzer in den Kammern für Kriegsdienstverweigerung (§ 1 Abs. 2 und § 10 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung - KDVV).

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse bilden. Er bestimmt den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Nur Mitglieder und stellv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können auch Mitglieder in einem Unterausschuss sein.

§ 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die „Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse“.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 05.09.1994 zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 24.03.2010, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.03.2012 beschlossene Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.03.2012

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 232

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan Viersen (FNP) 85. Änderung (Bereich Kölnische Straße / Kroanefeld) in Viersen im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 105

- Beschluss ü. d. Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung nimmt den vorgestellten Vorentwurf der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und beschließt, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden und sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bekommen.“

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen östlich der „Kölnische Straße“ zwischen Bachstraße und Kreuzelsstraße. Der räumliche Geltungsbereich der 85. Flächennutzungsplanänderung ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.

Städtebauliches Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Baumarktes mit Gartencenter an der „Kölnische Straße“.

Aufgrund des o.a. Beschlusses liegt der Vorentwurf der 85. Änderung des FNP einschließlich der Erläuterung zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

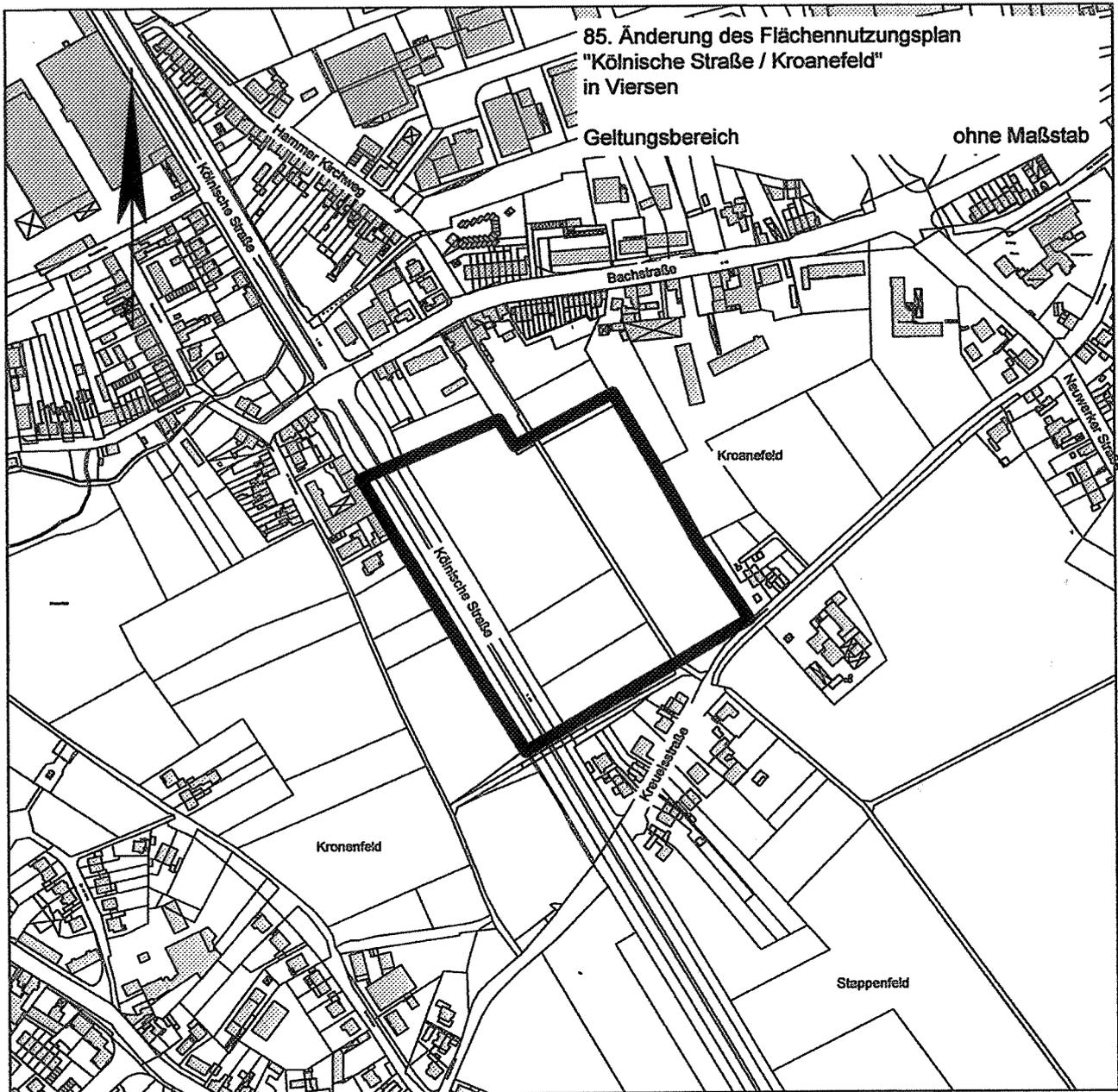
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 17.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 13.03.2012 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Viersen, den 28.03.2012

In Vertretung
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße /
Kroanefeld“ in Viersen
- Beschluss über das Verfahren zur frühzeitigen Öffent-
lichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der
Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 fol-
genden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
nimmt das Baukonzept zur Kenntnis und beschließt,
dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die all-
gemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet
werden und sie Gelegenheit zur Äußerung und Erör-
terung bekommen.“

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen öst-
lich der „Kölnische Straße“ zwischen Bachstraße und
Kreuelsstraße. Der Bereich der Planung ist dem bei-
gefügten Planausschnitt zu entnehmen.

Städtebauliches Ziel der Planaufstellung ist die Schaf-
fung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die
Realisierung eines Baumarktes mit Gartencenter an
der „Kölnische Straße“.

Aufgrund des o.a. Beschlusses liegt das Baukonzept
mit der Erläuterung zu den allgemeinen Zielen und
Zwecken der Planung im FB 60/I – Bauleitplanung,
Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Oberge-
schoss, während der folgenden Dienststunden öffent-
lich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

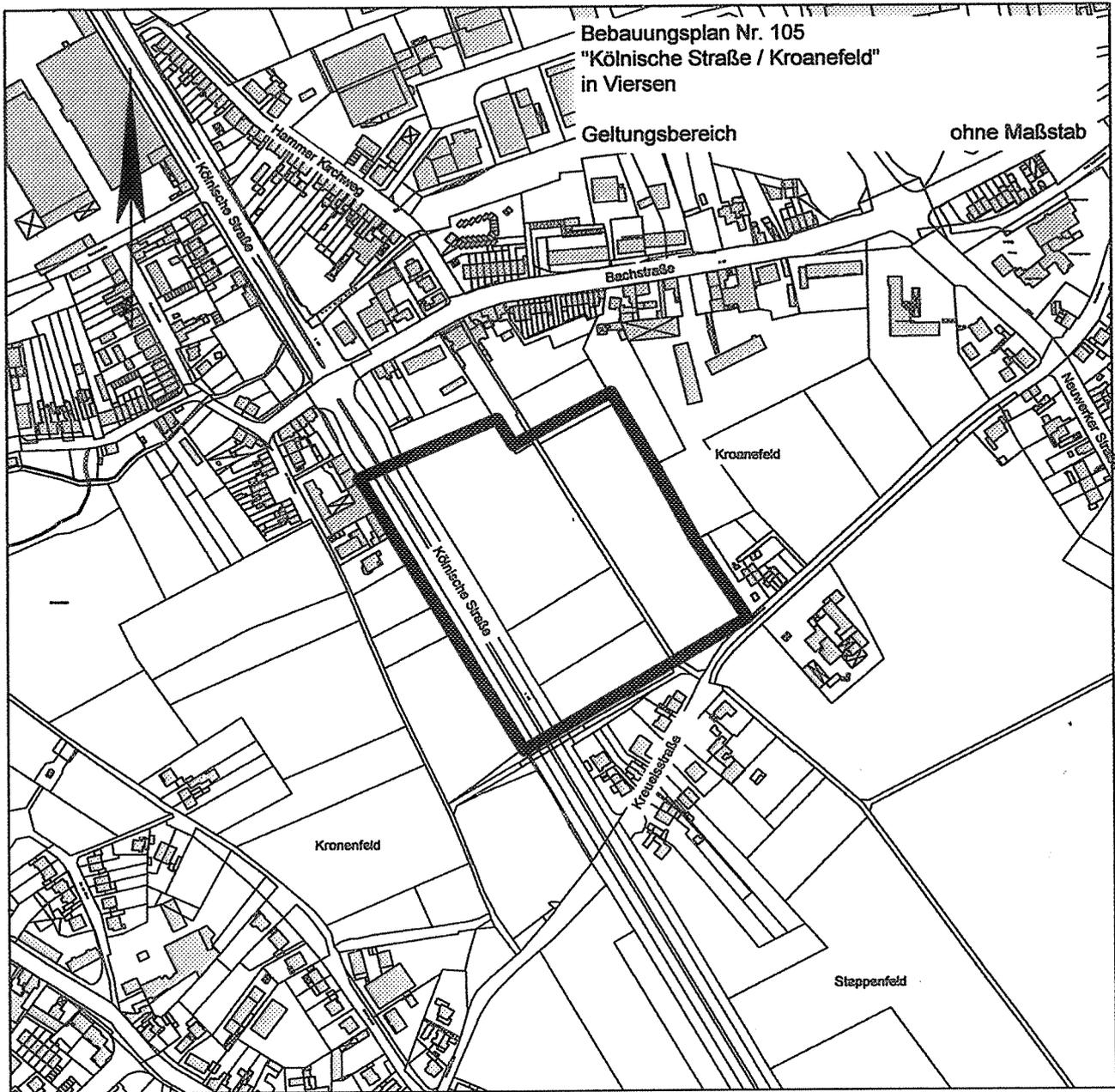
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 17.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Äu-
ßerung und Erörterung.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -
planung der Stadt Viersen am 13.03.2012 gefasste
Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 236

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan Viersen (FNP) 83. Änderung
(Bereich Photovoltaikanlage Reimes Heide) in Vier-
sen-Dülken

- Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB -

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der
Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 fol-
genden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung
nimmt den vorgestellten Entwurf zur Kenntnis und
beschließt,

die Auslegung der 83. Änderung des Flächennutzungs-
plans (Bereich Photovoltaikanlage Reimes Heide) in
Viersen-Dülken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nord-
westlich der Splittersiedlung „Look Kamp“ und wird
im Norden durch eine rekultivierte Abgrabungsfläche,
im Osten, Süden und Westen durch die Straße Rei-
mesheide begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan
zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem bei-
gefügteten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ge-
hört gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine Begründung.
Der zum Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage
Reimes Heide“ in Viersen-Dülken gehörende Umwelt-
bericht wird Bestandteil dieser Begründung.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-
falen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.
NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 2a
und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der
83. Änderung des FNP einschließlich Begründung und
Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezoge-
nen Informationen - Altlasten, Eingriff in Natur und
Landschaft, Artenschutz, Alternativenprüfung - im FB
60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen,
Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden
Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 17.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012.

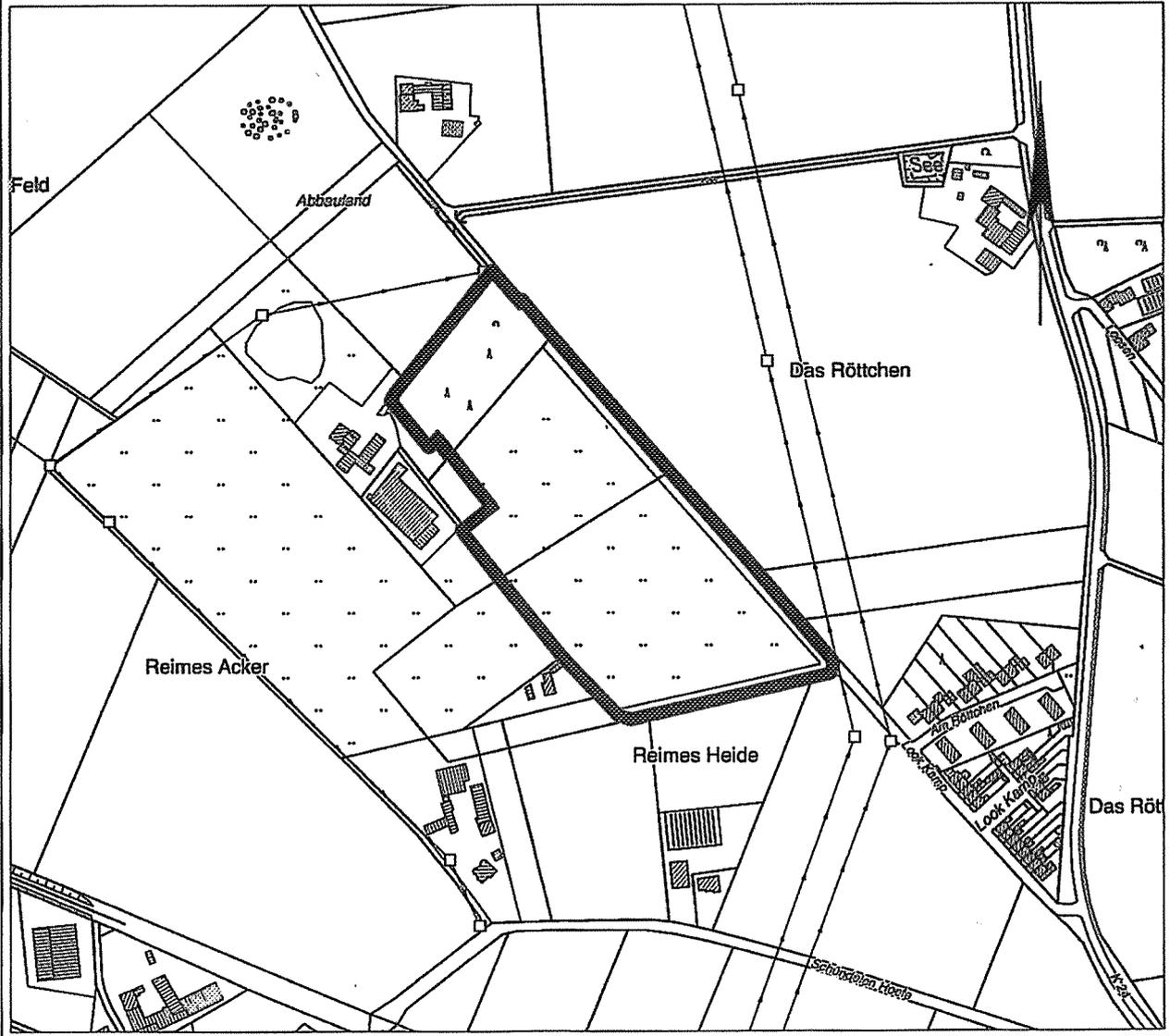
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird dar-
auf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist
Stellungnahmen zum Entwurf der 83. Änderung des
FNP schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der
Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön-
nen bei der Beschlussfassung über die 83. Änderung
des FNP unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -
planung der Stadt Viersen am 13.03.2012 gefasste
Beschluss zur 83. Änderung des FNP wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 27.03.2012

In Vertretung
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

**83. Änderung des Flächennutzungsplan
"Photovoltaikanlage Reimes Heide"
in Viersen - Dülken
Geltungsbereich**



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 238

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken

- Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt den vorgestellten Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt

die Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nordwestlich der Splittersiedlung „Look Kamp“ und wird im Norden durch eine rekultivierte Abgrabungsfläche, im Osten, Süden und Westen durch die Straße Reimesheide begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gemäß § 2a BauGB. Gemäß § 2a BauGB wird der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beigefügt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für einen Teilbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205, 3. Änderung außer Kraft gesetzt

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezoge-

nen Informationen - Altlasten, Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutz, Alternativenprüfung - im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 17.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012.

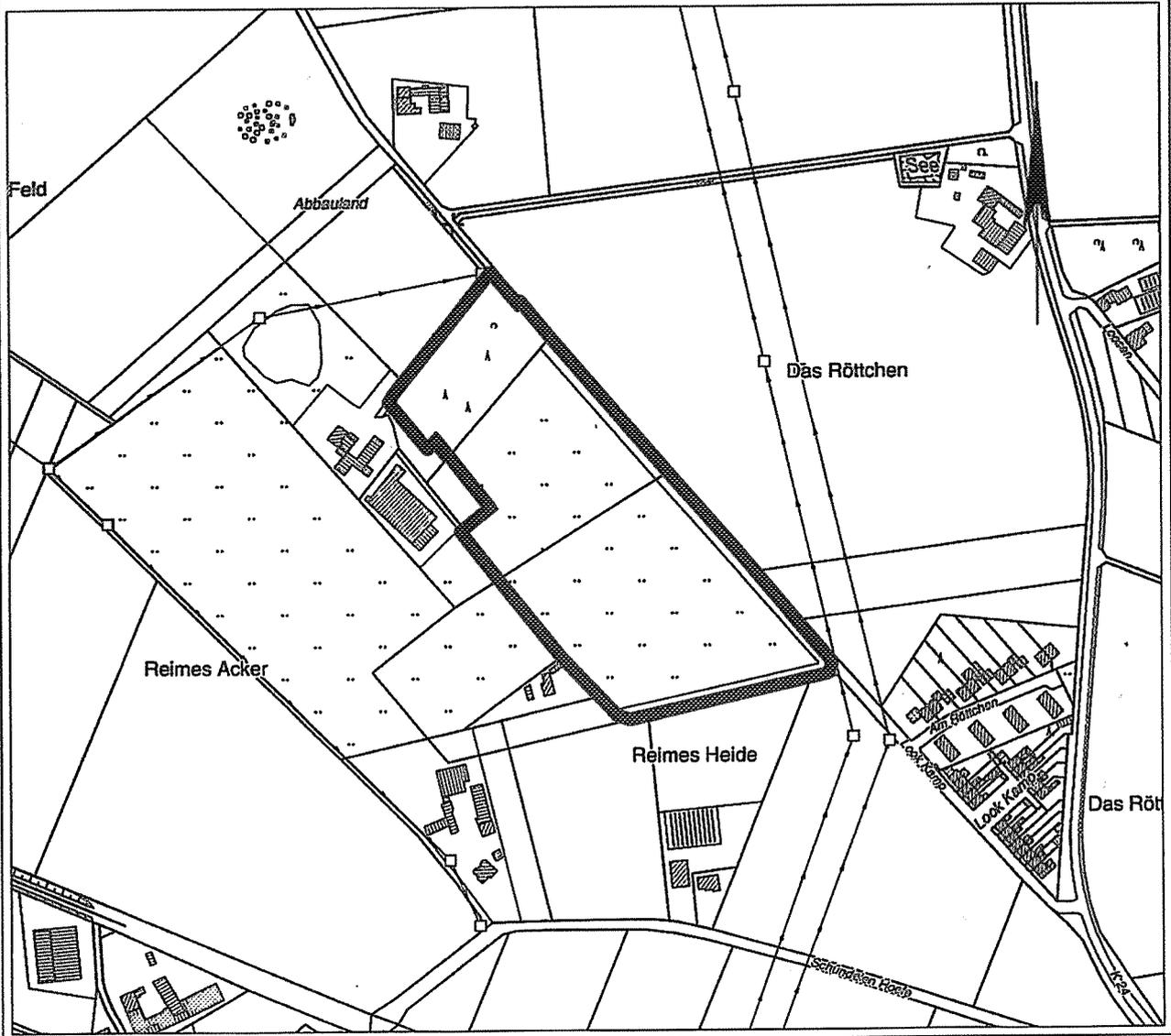
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 13.03.2012 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.03.2012

In Vertretung
gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 236
"Photovoltaikanlage Reimes Heide"
in Viersen - Dülken
Geltungsbereich



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 240

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Beschluss über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens für einen Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen.

1. Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ - gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Umlegung angeordnet.
2. Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat durch Umlegungsbeschluss vom 29.03.2012 gemäß § 47 BauGB für einen Teilbereich des o. g. Gebietes die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung:

„Umlegungsgebiet Nr. 23 - Solferinostraße - “

Es umfasst im Wesentlichen den unbebauten Bereich zwischen Körnerstraße, Lichtenberg, Hoserkirchweg und Hohlstraße. Zum Umlegungsgebiet gehören die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Viersen
Flur 102
Flurstücke 796, 797, 798, 800, 801, 802, 895, 896, 1000 teilweise, 1001 teilweise, 1004, 1014, 1022, 1023, 1024, 1025, 1035, 1036, 1038, 1039, 1040, 1041, 1055, 1114, 1117, 1119, 1158

3. Das derzeitige Planungsrecht soll durch neues Planungsrecht ersetzt werden. Ziel des neuen Planungsrechtes (Bebauungsplan Nr. 23-4) ist eine bauliche Entwicklung unter Fortfall der bisherigen verkehrsplanerischen Inhalte.

Auf Grund des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes ist der Eingriff in die bestehende Grundstücksstruktur zur Umsetzung der geplanten Bau-, Verkehrs- und Grünflächen zu erkennen.

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Bodenordnung. Bei der bisher erkennbaren Interessenlage ist ein Umlegungsverfahren nach § 45 ff BauGB das geeignete Mittel, die Planverwirklichung sicher zu stellen.

Die von dem Umlegungsverfahren betroffenen Eigentümer wurden nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört bzw. es wurde ihnen Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf der Umlegung erläutert. Sie hielten es unter den gegebenen Umständen für das geeignete Verfahren, ihren Interessen gerecht zu werden.

Mit dem Bebauungsplanvorentwurf liegen planerische Vorstellungen vor, die es erlauben, das Bebauungsplan- und das amtliche Umlegungsverfahren in einem Parallelverfahren zu führen. Dieses erleichtert und fördert die frühzeitige Abstimmung zwischen den Zielen der Planung und ihrer bodenordnerischen Verwirklichung.

4. Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat durch Beschluss vom 29.03.2012 gemäß § 53 BauGB die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für das Umlegungsgebiet Nr. 23 aufgestellt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt
 - die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
 - die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe der Lagebezeichnung sowie
 - die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.
5. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis - letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen - werden in der Zeit vom 16.04.2012 bis 15.05.2012 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen im Technischen Rathaus in Viersen, Bahnhofstraße 23 - 29, Zimmer 226, öffentlich ausgelegt. Sie können dort während der

Dienstzeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

6. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II.

1. Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Viersen
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger

2. Die im Absatz 1 c) bezeichneten Personen werden hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, innerhalb eines Monats - beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieses

Umlegungsbeschlusses - ihre Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Viersen, Rathaus Viersen, Bahnhofstraße 23 - 29, Zimmer 224 oder Zimmer 226, anzumelden. Sie werden erst zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihrer Rechte dem Umlegungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift zugeht.

3. Die Anmeldung kann auch nach Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist erfolgen, jedoch längstens bis zur Beschlussfassung des Umlegungsausschusses über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB).

4. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird er bis zu Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr beteiligt.

5. Berechtigte, die ihre Rechte erst nach Ablauf der in Abs. 2 bezeichneten Frist anmelden oder nach Ablauf der in Abs. 4 gesetzten Frist glaubhaft machen, müssen die bisherigen Handlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

6. Die Inhaber von in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die Beteiligten, denen gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsausschusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

III.

1. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB gilt für das Umlegungsgebiet gemäß § 51 BauGB eine Verfügungs- und Veränderungssperre. Demnach dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen
 - ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder zur Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
 - erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
 - nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
 - genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
4. Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die

Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch getroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 - 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

IV.

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Stadt Viersen gemäß § 24, Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in dieses Umlegungsverfahren einbezogen sind.

V.

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten ihrer Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

VI.

Dieser Beschluss über die Einleitung des obigen Umlegungsverfahrens gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diesen Beschluss kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23-29, Zimmer 224, einzureichen.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mit dem Auslegungszeitraum von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis (Abschn. I, Abs. 4) übereinstimmt.

Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss der Stadt Viersen zu richten.

Viersen, den 29.03.2012

Umlegungsausschuss der Stadt Viersen
Der Vorsitzende
gez.
Müller

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 242

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Jagdgenossenschaft Amern Der Jagdvorsteher Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Amern

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, dem 26. April 2012, um 20.00 Uhr

im Hause Toerschen, Boisheimer Str. 61, 41366
Schwalmtal-Dilkrath.

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und
16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 03. Juli
1989 in der zur Zeit gültigen Fassung, zu dieser
Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk II
hier: Verlängerung Pachtvertrag
3. Jagdbezirk IV
hier: Verlängerung Pachtvertrag und
Pächterwechsel
4. Jagdbezirk V
hier: Verlängerung Pachtvertrag bzw.
Ausschreibung der Pacht
5. Jagdbezirk VI
hier: Verlängerung Pachtvertrag bzw.
Ausschreibung der Pacht
6. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2010/2011 und 2011/2012
7. Beschlussfassung über die Höhe der zu
verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/
2014
8. Beschlussfassung über die
Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für
die Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/
2014
9. Neuwahlen
- 2 Kassenprüfer
10. Jagdkataster
hier: Umstellung auf aktuelle Verfahren
11. Jagdpachtverträge
hier: Umgang mit Wildschaden, der durch
Wildtauben verursacht wird
12. Rahmensatzung
hier: redaktionelle Überarbeitung
13. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder
Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten
lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens
drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem
Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf
einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel
der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossen-
schaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften
und juristische Personen des privaten und öffentlichen
Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.
Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die
dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschafts-
versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 20.03.2012

Der Jagdvorstand
gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 246

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.12.2011 sind
an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Spar-
kassenbuch

Nr. 3102285958

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom
15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom
21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraft-
los erklärt.

Krefeld, den 30.03.2012

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 246

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die nachstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen und gegenüber der Sparkasse Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Das gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat,
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen oder der Sparkasse Krefeld gegenüber vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 27.03.2012

Fabel
Vorsitzender der Versammlung

Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Stadt Krefeld, der Kreis Viersen und die Stadt Willich bilden einen Sparkassenzweckverband – im Folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 8. Mai 2009, in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696)SGV. NRW. 764, zuletzt geändert durch Art. 3 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Verbandssatzung.
- (3) Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 269), in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 3 Aufgaben

- (2) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden gemäß § 6 Sparkassengesetz durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Abs. 1 und 2 SpkG.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 1 und 2 SpkG bildet. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorge schlagen hatte.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden. Der Vorstandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter stellt fest, wer das älteste Mitglied ist. Auf die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14 Überschüsse, Haftungsausgleich

- (1) Der Jahresüberschuss der Sparkasse ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis die jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung um einen Sicherheitszuschlag von 30 % übererfüllt werden.
- (2) Wenn die Voraussetzungen des § 14 (1) erfüllt sind und die Beschlussvorlage über die Verwendung des Jahresüberschusses eine Ausschüttung an den Träger beinhaltet, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung; kommt die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zustande, ist der Jahresüberschuss in die Sicherheitsrücklage einzustellen.
- (4) Die an den Träger ausgeschütteten Jahresüberschüsse sind gem. § 25 Abs. 3 SpkG NW zu verwenden.

§ 15 Kommunalkredite

Wegfall des Paragraphen 15, damit rücken alle folgenden Paragraphen in der Numerik um eine Position nach vorne.

- § 16 (alt) wird ohne Textänderung § 15 (neu)
- § 17 (alt) wird ohne Textänderung § 16 (neu)
- § 18 (alt) wird ohne Textänderung § 17 (neu)
- § 19 (alt) wird ohne Textänderung § 18 (neu)
- § 20 (alt) wird ohne Textänderung § 19 (neu)
- § 21 (alt) wird ohne Textänderung § 20 (neu)

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 294. Jahrgang, Nummer 9, ausgegeben in Düsseldorf am 8. März 2012.

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 247

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
